

Allgemeine Bewilligungsgrundsätze

Die NOVARTIS-STIFTUNG FÜR THERAPEUTISCHE FORSCHUNG ist eine öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit anerkanntem Status der Gemeinnützigkeit. Sie muss deshalb sicherstellen, dass die Stiftungsmittel wirtschaftlich und dem Stiftungszweck entsprechend verwendet werden. Um das zu gewährleisten, hat sie Bewilligungsgrundsätze erlassen, die der Leistungsempfänger mit der Antragstellung und Annahme von Stiftungsmitteln anerkennt.

1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind wissenschaftlich tätige akademische Mitarbeiter oder Forschungsgruppen mit einem verantwortlichen Projektleiter von Universitäten oder vergleichbaren Einrichtungen.

2. Art und Umfang der Förderung

Eine Stiftung strebt eine alleinige Förderung eines Forschungsprojektes an, d.h. sie versucht Projekte möglichst eigenverantwortlich zu fördern. Sollte die auf Grund der Größe des Projekts oder der benötigten finanziellen Mittel jedoch nicht möglich sein und es werden weitere Drittmittel zur Realisierung des Projekts benötigt, wird der Antragstelle gebeten, darauf im Antrag hinzuweisen bzw. dies zu beantragen.

Die Fördergelder sind grundsätzlich einsetzbar für Personal-, Sach-, Verbrauchs- und Reisekosten. Der maximale Förderbetrag liegt gegenwärtig bei 100.000 Euro; der beantragte Förderzeitraum sollte drei Jahre nicht überschreiten.

3. Antragstellung

- a) Für die Antragstellung sind die Formulare der NOVARTIS-STIFTUNG FÜR THERAPEUTISCHE FORSCHUNG zu verwenden und die Allgemeinen Bewilligungsgrundsätze zu beachten.
- b) Der Antrag muss innerhalb der in der Ausschreibung genannten Frist der Stiftung vorliegen. Nähere Auskünfte finden sie unter www.stiftung-tf.de.
- c) Der Antragsteller stimmt der Datenerhebung, -verarbeitung und Speicherung zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Antragsdokumentation zu. Dem Antragsteller ist bewusst, dass für die o.g. Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten diese auch an folgende Stellen weitergegeben und von diesen verarbeitet werden:
 - Novartis-Konzerngesellschaften weltweit (siehe Liste unter <https://www.novartis.com/our-company/contact-us/office-locations>), wobei Novartis für eine entsprechende Übermittlung die Vorgaben der Art. 44 ff. DS-GVO einhält.
 - IT-Dienstleistern in Deutschland, der Schweiz und Indien, welche mit dem Hosting und der Wartung der Stiftungs-Datenbanken beauftragt sind, wobei die Stiftung die Vorgaben des Art. 28 DS-GVO und der Art. 44 ff. DS-GVO beachtet.
 - Auftragsforschungsinstitute, welche mit Dateneingabe und Pflege von Datenbanken betraut sind, wobei auch hier die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Stiftung einzuhalten sind.

Der Antragsteller hat das Recht, seine gespeicherten personenbezogenen Daten bei der Stiftung einzusehen und korrigieren zu lassen.

4. Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel

Das unabhängige Kuratorium der NOVARTIS-STIFTUNG FÜR THERAPEUTISCHE FORSCHUNG entscheidet über Art und Umfang der Förderung.

5. Abruf der Mittel

- a) Die Stiftung überweist abgerufene Beträge nur auf ein vom Bewilligungsempfänger angegebenes Drittmittelkonto.
- b) Die Mittel werden entsprechend dem Bewilligungsbescheid zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage des mit der Verwaltung der Stiftung vereinbarten Abrufplanes oder entsprechend dem individuellen Abruf.
- c) Die Mittel dürfen nur entsprechend dem Projektfortschritt in Anspruch genommen werden. Bei Nichtbeachtung ist der Stiftung der durch die vorzeitige Inanspruchnahme der Mittel entstandene Zinsverlust zu ersetzen.
- d) Zur Vermeidung von Zinsverlusten überweist die Stiftung neue Mittel grundsätzlich erst dann, wenn das Guthaben auf dem Bewilligungskonto verbraucht ist.
- e) Die bewilligten Mittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen nicht am Schluss eines Kalenderjahres.

6. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- a) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, das Projekt entsprechend dem Zeitplan zu verwirklichen. Sind Verzögerungen beim Projektablauf erkennbar, kann eine Verlängerung beantragt werden. Eine Genehmigung zur Verlängerung der Projektlaufzeit beinhaltet grundsätzlich keine Erhöhung der Fördergelder.
- b) Die Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Verantwortung für die Verwendung der Mittel trägt der Projektleiter.
- c) Für die Projektdurchführung nicht benötigte bzw. noch nicht oder nicht rechtmäßig in Anspruch genommene Fördergelder sind spätestens mit dem abschließenden Verwendungsnachweis zurückzuzahlen.

7. Abweichungen von der Bewilligung

Weist das Projekt mehrere Ausgabepositionen auf, so können die einzelnen Positionen bei Bewilligungszweck zu erreichen, und sie bei anderen Positionen eingespart werden. Darüber hinausgehenden Änderungen kann die Stiftung auf Antrag zustimmen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

8. Überschreiten der Projektlaufzeit

Die Förderperiode beginnt offiziell mit Datum des 1. Mittelabrufes nach Erhalt des Bewilligungsbescheides (siehe auch Pkt. 14 a); entsprechend berechnet sich das Ende der Förderperiode von diesem Datum ab gemäß der im Bewilligungsbescheid genannten Projektlaufzeit.

Spätestens nach Überschreiten der Projektlaufzeit von 12 Monaten endet das Projekt,

auch wenn der Stiftung kein Abschlussbericht (vgl. Pkt. 12 b) vorgelegt wird. Nicht verausgabte Fördermittel verbleiben bei der Stiftung; Guthaben auf dem Drittmittelkonto sind an die Stiftung zurückzuzahlen. Die Wirtschaftlichkeit der Mittelausgaben (vgl. Pkt.6) kann besonders geprüft werden.

Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist möglich; sie bedarf der Schriftform.

9. Auskunftspflicht

- a) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, der Stiftung jederzeit auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand des Projektes zu geben.
- b) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, der Stiftung bzw. ihren Beauftragten die Besichtigung des Projektes zu ermöglichen.

10. Eigentumsregelung bei beweglichen Sachen

- a) Bewegliche Sachen, die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum der(s) Bewilligungsempfänger(s) über. Die Stiftung behält sich vor, im Bewilligungsschreiben eine anderweitige Regelung zu treffen.
- b) Für Sachen ist ein Bestandsverzeichnis zu erstellen, soweit es sich **nicht** um Verbrauchsmaterial oder Kleinstgeräte handelt, die entsprechend den steuerlichen Richtwerten unter geringwertige Wirtschaftsgüter fallen. Größere Objekte sind mit einem gut sichtbaren Hinweis "Gefördert durch die NOVARTIS-STIFTUNG FÜR THERAPEUTISCHE FORSCHUNG" zu versehen.
- c) Reparaturen und sonstige Folgekosten gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.
- d) Nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Stiftung kann der Bewilligungsempfänger die Sachen veräußern, wenn sie für den Bewilligungszweck nicht mehr benötigt werden.
- e) Der Veräußerungserlös ist im Einvernehmen mit der Stiftung entsprechend dem Stiftungszweck (z. B. für weitere Forschungen des Bewilligungsempfängers) zu verwenden.

11. Verwendungsnachweise

- a) Der Endnachweis über die Verwendung der Mittel ist unverzüglich nach der letzten Mittelüberweisung zu erbringen, spätestens jedoch 12 Monate nach Ablauf der in der Bewilligung vorgesehenen Laufzeit. Diese berechnet sich nach dem Datum der ersten Mittelüberweisung der jeweiligen Bewilligung. Die Verwendung von Abschlagszahlungen ist durch halbjährliche Zwischennachweise zu belegen. Die Termine werden im Bewilligungsschreiben genannt.
- b) Der Zweck einer Ausgabe ist jeweils eindeutig zu bezeichnen.
- c) Die abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein. Die Belege sind für eine Prüfung durch die Stiftung bis zu 5 Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren. Auf Anforderung sind Kopien der Belege an die Stiftung zu senden.
- d) Die Stiftung behält sich vor, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle selbst zu prüfen oder durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

12. Dokumentation, Berichte

- a) Die Stiftung erhält jährlich einen Zwischenbericht, von dessen Vorlage die Auszahlung der weiteren Finanzierungsmittel abhängt. Im Zwischenbericht ist der Projektfortgang darzustellen und auf mögliche Änderungen des Projektverlaufes und deren Konsequenzen einzugehen.
- b) Der Stiftung ist spätestens 10 Monate nach Abschluss des Projektes ein Schlussbericht vorzulegen. Die Stiftung kann bis zur Vorlage des Schlussberichtes einen Teilbetrag von bis zu 10 % der Fördermittel zurückbehalten. Einen neuen Antrag auf Förderung nimmt die Stiftung erst wieder entgegen, wenn für ein zuvor gefördertes Projekt ein Abschlußbericht vorgelegt wurde. Im Falle einer Arbeitsgruppe gilt dies für jedes Gruppenmitglied.
- c) Der Schlussbericht soll, je nach Projektart, den Projektverlauf sowie für das Vorhaben besonders förderliche oder hemmende Umstände darstellen;
 - die Ergebnisse - auch verglichen mit den ursprünglichen Zielen, ggf. mit Hinweisen auf weiterführende Fragestellungen, Möglichkeiten der Verwertbarkeit oder Anwendung und des voraussichtlichen Nutzens - beschreiben und bewerten;
 - eine Stellungnahme enthalten, ob die Ergebnisse wirtschaftlich verwertbar sind und eine solche Verwertung zu erwarten ist;
 - sonstige für die Bewertbarkeit der Förderung wichtige Umstände mitteilen;
 - auf bereits erfolgte oder geplante Veröffentlichungen der Ergebnisse hinweisen.Der Schlussbericht enthält außerdem eine "Kurzfassung" (ca. 1 Seite) mit Darstellung der wesentlichen Ergebnisse. Schlussbericht und Kurzfassung sind in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- d) Über diese Berichtspflichten hinaus ist der Bewilligungsempfänger verpflichtet, die Stiftung unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das ist z. B. der Fall, wenn ein am Projekt maßgeblich Beteiligter die Forschungsinstitution verlässt, die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens sich nachteilig verändern oder die Erreichung der Ziele durch sonstige Umstände gefährdet erscheint.

13. Veröffentlichungen

- a) Die Ergebnisse des geförderten Projektes sind der Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen.
- b) Bei Publikationen, die aus dem geförderten Projekt hervorgehen, soll an deutlich sichtbarer Stelle sowie im Impressum vermerkt werden: "Gefördert durch die NOVARTIS-STIFTUNG FÜR THERAPEUTISCHE FORSCHUNG". Ein entsprechender Hinweis ist auch auf Postern, Einladungen, Programmen oder Presseverlautbarungen anzubringen.
- c) Der Stiftung sind zwei Belegexemplare jeder Veröffentlichung über das geförderte Projekt zu übermitteln.

14. Widerruf der Bewilligung

- a) Die Stiftung kann die Bewilligung von Forschungsgeldern widerrufen, wenn diese innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bewilligungsbescheids nicht in Anspruch genommen worden sind.
- b) Die Stiftung behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn diese Bewilligungsgrundsätze oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen nicht beachtet werden, insbesondere, wenn Mittel nicht entsprechend dem Bewilligungsschreiben verwendet werden oder die Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.
- c) Die Stiftung behält sich vor, die Förderung eines Vorhabens aus einem vom Antragsteller zu vertretenden wichtigen Grund einzustellen. Wichtige Gründe sind insbesondere das Ausscheiden des Projektleiters, fehlende Genehmigung durch die Ethikkommission, offensichtliche Undurchführbarkeit des Projektes oder wenn andere, wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens weggefallen sind. Die Rückabwicklung der vom Bewilligungsempfänger eingegangenen Verpflichtungen ist zwischen diesem und der Stiftung durch besondere Vereinbarung zu regeln.

15. Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg

- a) Ergeben sich unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben wirtschaftliche Gewinne, so ist dieses der Stiftung umgehend mitzuteilen. Unmittelbare Gewinne sind z. B. Einnahmen aufgrund eigener wirtschaftlicher Vermarktung der Ergebnisse, Lizeineinnahmen aufgrund des Projekts erworbener Patente, Patentverkauf. Als Gewinn in diesem Sinne zählen nicht die Einnahmen aus Publikationen, Vorträgen etc.
- b) Die Stiftung kann aus wirtschaftlichen Gewinnen ganz oder teilweise die Rückzahlung der Fördersumme verlangen.

16. Weitergabe dieser Bewilligungsgrundsätze

Der Bewilligungsempfänger trägt dafür Sorge, dass die Bewilligungsgrundsätze sowie zusätzlich mitgeteilte Bedingungen den am geförderten Projekt beteiligten Personen zur Kenntnis gebracht und von ihnen eingehalten werden.

17. Schutzbestimmungen

- a) Der Bewilligungsempfänger führt das Projekt in eigener Verantwortung durch. Er ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen verantwortlich.
- b) Die Stiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.
- c) Sofern der Stiftung aus der Förderung eines Projektes ein Schaden entsteht, wird sie vom Bewilligungsempfänger schadlos gehalten.
- d) Die NOVARTIS-STIFTUNG FÜR THERAPEUTISCHE FORSCHUNG wird in keinem Fall Arbeitgeber der aus ihren Fördermitteln Beschäftigten.

Nürnberg, im Oktober 2018